

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Frau Schreiber, 1. Beigeordnete und Dezernentin III die Anfrage wie folgt:

Hartz IV zwingt in die Frührente

Zu 1.

Unter Bezug auf den dargestellten Sachverhalt bleibt festzustellen, dass die Leistungsgewährung nach dem SGB II sowie die der gesetzlichen Rentenversicherung völlig unterschiedlichen Kriterien unterliegt und insofern nach oben oder unten von einander abweichen kann. Die Verwaltung selbst hat nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Eine Bewertung des Leserbriefes wird von der Verwaltung nicht vorgenommen.

Zu 2.

Weder der Kreisverwaltung noch der Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen entsprechende Angaben vor.

In wie vielen Fällen Vorleistungen nach den SGB II während der Beantragung von Frührenten gewährt werden, kann den vorliegenden Daten nicht entnommen werden. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer sogenannten Vorberechnung von ALG II Leistungen (mit kompletten Antragsunterlagen ALG II). Diese wurde bisher aber noch nie in Anspruch genommen.

Hartz IV und Wohnkosten

Zu 1.

Den statistischen Erhebungen bezüglich der Leistungsgewährung nach dem SGB II sind keine Angaben darüber zu entnehmen. Wie bekannt finden bei der Bedarfsberechnung nach dem SGB II die unterschiedlichsten Einnahmen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft entsprechende Anrechnung und haben insofern Einfluss auf die Höhe der Kostenübernahme. Zudem können auch unangemessen hohe Unterkunftskosten Ursache für eine Leistungskürzung sein.

Zu 2.

Nach § 22 (1) SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Leistungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Wenn die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarfe solange zu berücksichtigen, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, i.d.R. jedoch längstens für sechs Monate.

Stellt sich bei der Bearbeitung eines Antrages auf Grundsicherung heraus, dass der Antragsteller unangemessene Wohnkosten hat, wird er schriftlich über die für seine Bedarfsgemeinschaft maßgebliche Angemessenheitsgrenze der Wohnkosten informiert und mit Fristsetzung aufgefordert, sich zum Sachverhalt zu äußern bzw. die Kosten auf das angemessene Maß zu senken. Während dieser Zeit werden die Wohnkosten in tatsächlichem Umfang gewährt.

Das Verfahren selbst stellt eine Anhörung dar. Die Vorträge der Betroffenen werden geprüft. Bei anerkennungswürdigen Gründen werden die unangemessenen Wohnkosten weiterhin gewährt, andernfalls entsprechend gekürzt.

Zu 3.

Bei Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden, ob die Umzüge von der ARGE veranlasst wurden oder die Antragssteller selbst gehandelt haben. Bisher wurde von der ARGE ein einziger Umzug veranlasst. Die in diesem Zusammenhang entstandenen und notwendigen Kosten wurden übernommen. Darüber hinaus werden etwaige schwebende Verfahren nicht erfasst. Deshalb kann auch keine Aussage über die Anzahl getroffen werden.

Zu 4.

Nach der Handlungsanweisung zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft des Landkreises Teltow-Fläming ist zur Einschätzung, in welchem Umfang Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen zumutbar sind, die Besonderheit des Einzelfalles zu berücksichtigen (z.B. Pflegebedürftigkeit, schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, Behinderte usw.). Bei Alleinerziehenden mit Kindern sowie bei über 60-Jährigen nach längerer Wohndauer müssen noch andere von der Allgemeinheit abweichende Gründe hinzukommen, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten treffen zu können.

Zu 5.

Das ist zu begrüßen und ein gesellschaftliches Erfordernis.